

Überprüfungspflicht von Heizöltanks

Die Prüfpflichten für die Lagerung von Heizöl EL werden in der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) geregelt. Diese Verordnung ist seit dem 1. August 2017 bundesweit gültig. Es sind sowohl einmalige als auch wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige vorgeschrieben. Ob und welche Prüfungen erforderlich sind, hängt von folgenden Eigenschaften der Anlage ab:

- Lagervolumen/Größe des Heizöltanks
- Standort der Anlage (oberirdisch/unterirdisch oder innerhalb/außerhalb von Schutzgebieten)

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen **außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten**

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	ja	5 Jahre	ja
B	größer 1.000 bis 10.000			
C	größer 10.000 bis 100.000			

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	-	-	-
B	größer 1.000 bis 10.000	ja		
C	größer 10.000 bis 100.000			5 Jahre

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	ja	2,5 Jahre	ja
B	größer 1.000 bis 10.000			
C	größer 10.000 bis 100.000	im WSG nicht erlaubt		

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen

Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
A	bis 1.000	-	-	-
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	5 Jahre	ja
C	größer 10.000 bis 100.000			